

kerung gegen die Advokaten der kapitalistischen Gesellschaftsordnung beigetragen, und dieser Widerwille ist auch jetzt noch keineswegs völlig überwunden.

Sind im Verfahren zwei Angeklagte mit einander widersprechenden oder widerstrebenden Interessen bei der Wahrheitsfeststellung beteiligt, so kamt der Verteidiger nur einen verteidigen, weil er dessen Interessen wahrzunehmen hat (§ 79 StPO). Der Gesetzgeber verbietet die Verbindung beider in der Person eines Verteidigers. Auch hier zeigt sich die unterschiedliche Stellung zum Ankläger, der beide zugleich, ja eine ganze Gruppe mit widerstreitenden Interessen anklagen kann.

Stehen die Beteiligten im Verhältnis des Mittäters oder Gehilfen, des mittelbaren Täters oder Anstifters oder stehen sie in einem nahen Verwandtschaftsverhältnis zueinander, dann drängt sich die Kollisionsgefahr auf, auch wenn die Betroffenen selbst das nicht erkennen oder aus gegenseitiger Rücksicht nicht zur Sprache bringen möchten. An folgendem Beispiel mag das klar gemacht werden:

A. und B. haben den C. verprügelt; einer von ihnen hat den tödlichen Schlag mit einem Werkzeug geführt. Beide bezichtigen sich gegenseitig. Die Verteidigung beider in einer Person ist hier schlechthin ausgeschlossen. — Wie verhält sich der Verteidiger des A. zum Mitangeklagten B. und gegebenenfalls zu dessen Verteidiger?

Er soll sich grundsätzlich auf die Abwehr gegenüber der Aussage des Mitangeklagten B. beschränken. Er tut es, indem er darlegt, warum das Gericht das Urteil auf die Angaben des B. nicht gründen kann (z. B. weil dieser nicht mehr Glauben verdient als der Angeklagte A.), oder er arbeitet (bei mehreren, einander widersprechenden Aussagen des B. zur strittigen Frage) die Widersprüchlichkeit heraus. Er darf aber den Angeklagten B. nicht beschuldigen, ihn nicht als Lügner oder Täter bezeichnen, auch wenn der eigene Angeklagte A. ihn so nennt. Hier muß anwaltlicher Takt die gültigen Grenzen finden. Sie verlaufen nicht immer in den gleichen Bahnen. Ist beispielsweise der Angeklagte B. als Schläger bekannt, dann muß der Verteidiger des A. notfalls dafür sorgen, daß darüber Zeugen gehört und Beweismittel beigezogen werden. Er wird es tun, wenn sich etwa aus der Art der Tatbegehung oder sonstigen Begleitumstände Parallelitäten ergeben, die zur Beweisführung darüber, wer mit dem Werkzeug geschlagen hat, dienen könnten. Dies muß stets aus der Blickrichtung der Abwehr eines sich gegen den eigenen Angeklagten richtenden Verdachts geschehen, nicht aber aus einem darüber hinausgehenden Bestreben, den anderen Angeklagten zu überführen. Das ist Sache des Staatsanwalts.

Es wäre m. E. unsachlich, etwa auszuführen: Der B. hat den tödlichen Schlag geführt, denn er ist vorbestraft, er war schon einmal in eine Schlägerei verwickelt usw. Sachlich könnte es etwa heißen: A. hat nicht geschlagen.

B. ist nicht zu folgen. Er verdient nicht mehr Glauben als A. A. ist erstmalig vor Gericht. B. ist schon wegen Beteiligung an Schlägereien bestraft und dabei — wenn das die Hauptverhandlung ergab — der Unwahrheit bei Angaben über seine Beteiligung überführt worden. Deshalb kann man ihm hier nicht folgen, wenn er A. belastet. — Aber der Verteidiger darf keinen Schritt weiter gehen und schlußfolgern, B. habe den tödlichen Schlag geführt.

Der Verteidiger muß sich auch davor hüten, durch sein Vorbringen in die Verteidigung eines Mitangeklagten einzugreifen. In einem Fall aus der jüngsten Zeit hat z. B. der Verteidiger des D. zum Strafmaß im Plädoyer ausgeführt, daß D. „anders als der Angeklagte E. kein Doppelzüngler“ sei und „anders als der Angeklagte E. nicht hartnäckig gelegnet“ habe, sondern von Anfang

an geständig gewesen sei und deshalb eine mildere als die beantragte Strafe verdiene. — Hier hat der Verteidiger des D. in unzulässiger Weise in die Verteidigung des Mitangeklagten E. eingegriffen. Der Verteidiger des E. bemühte sich eingehend, die Anklage gegen E. — die entscheidend von der Annahme getragen wurde, E. sei ein Doppelzüngler — zu widerlegen, und wurde nun durch den Seitenhieb des Verteidigers von D. in eine fatale Situation gebracht. Wie leicht hätte dieses unbedachte Vorgehen zu einem das Ansehen der Rechtsanwaltschaft schädigenden Verteidigergezänk Anlaß geben können.

Mit diesen Bemerkungen soll nicht gesagt sein, daß es überhaupt keine Auseinandersetzung zwischen den Verteidigern mehrerer Angeklagten geben kann und darf. Sie dürfen sich aber nur um Tatsachen drehen, die in Beziehung zur Anklage stehen. Keinesfalls dürfen dunkle Stellen im Lebenslauf des Mitangeklagten aufgespürt oder sonst Umstände intimer Art herangezogen werden, um ihn herabzusetzen.

Wenn gegen zwei Angeklagte die gleiche Strafhöhe beantragt wird, ist es unzulässig, darzutun, daß der andere Angeklagte vorbestraft sei, gelegnet habe, kein so guter Arbeiter sei usw. und daß der eigene Mandant deshalb eine geringere Strafe verdiene. Hier kann der Verteidiger — auch ohne Hinweis auf den Mitangeklagten — positiv sagen, daß für den von ihm verteidigten Angeklagten eine geringere Strafe als Mittel der Umerziehung ausreiche, weil er erstmalig vor Gericht stehe, sich durch sofortige Angabe der vollen Wahrheit von seinem falschen Verhalten distanziert und damit selbst den so wichtigen Schritt zur Erreichung des Zwecks des Strafverfahrens getan habe, und daß schließlich ganz entscheidend seine gute Arbeitsmoral maßgebend ins Gewicht fallen müsse⁹.

Auch bei der Mitverteidigung muß der Verteidiger im Plädoyer das einzelne zu einem Ganzen zusammenführen, ohne Seitenhieb auf den Mitangeklagten, gegen den er — wie gegen die Aussage eines Zeugen — objektiv, notfalls kämpferisch auftreten muß, um die Aussage des Mitangeklagten zu widerlegen, ihre Haltlosigkeit an Umständen, die Gegenstand der Hauptverhandlung waren, darzutun. Durch Gegenbeweis den anderen zu überführen, ist nicht seine Sache, sondern Aufgabe des Staatsanwalts. Jeder Praktiker weiß, wie fließend hier die Grenzen sind und daß Takt und Zurückhaltung vor der letzten Schlußfolgerung die Würde und zugleich die Wirksamkeit der Verteidigung ausmachen.

Der Verteidiger muß sich — vielleicht ist es zur Vermeidung von Mißverständnissen am Platze, dies abschließend besonders hervorzuheben — immer mit der Anklage vollständig und umfassend auseinandersetzen, insbesondere wo er glaubt, der Anklage entgegenzutreten zu müssen. Er wird kritisch die Stichhaltigkeit der Beweise, die Tatbestandsmäßigkeit der festgestellten Umstände und schließlich den Beitrag zur Lösung des Konflikts aus der Sicht des Angeklagten im Auge haben. Zusammenfassend mag als Grundsatz herausgestellt werden:

In unserem Strafprozeß trägt der Verteidiger zur Findung der objektiven Wahrheit und zur rechtlich zutreffenden, überzeugenden Begründung des Urteils bei,

⁹ Hier — wie auch sonst — ist bei der Erörterung des Strafmaßes der Vergleich mit einer anderen, vielleicht äußerlich ähnlich gelagerten Sache des gleichen Gerichts oder eines anderen Senats des gleichen Gerichts fehl am Platze. Anders liegen die Dinge freilich bei der Heranziehung richtungweisender Rechtsprechung des Obersten Gerichts oder auch des Bezirksgerichts als Instanzgericht z. B. zu grundsätzlichen Fragen der Strafzumessung (vgl. die Richtlinien Nr. 12 und 13 des Obersten Gerichts).